

## Stellungnahme zur Novelle des OÖ. Hundehaltegesetzes

Es ist verständlich, dass sich der Gesetzgeber durch verschiedene Vorkommnisse Gedanken über die Regeln der Hundehaltung macht. Allerdings sollten die Regeln auch für Gemeinden als zuständiges Organ möglichst verwaltungsökonomisch administrierbar sein. Im vorgelegten Entwurf ist jedoch von einer nicht unerheblichen Mehrbelastung auszugehen.

Im speziellen möchte die Gemeinde St. Roman auf folgende Punkte hinweisen:

**Entfall § 2a:** Durch die Abschaffung der amtlichen Hundemarken ist es nicht mehr ohne technische Hilfsmittel ersichtlich, ob ein Hund angemeldet ist oder nicht. Ebenso ist dadurch auch mit einem Mehraufwand bei den Tierärzten zu rechnen, da entlaufene Hunde nur mehr über den Chip zu identifizieren sind. Der Gesetzgeber möge darüber nachdenken, ob dieser Entfall tatsächlich eine große Verbesserung bringt.

**§ 5 Große Hunde:** Die prinzipiell gut gemeinte Unterscheidung wird in der praktischen Umsetzung Probleme bringen. Es ist jetzt schon mühsam, dass alle Hundehalter fristgerecht von sich aus den Sachkundenachweis vorlegen. Auch die Vorlage der Versicherungsbestätigung bedarf des Öfteren einer Aufforderung.

Wenn nunmehr eine Alltagstauglichkeitsprüfung vom Gesetzgeber eingeführt wird und diese vom Hundehalter nicht fristgerecht vorgelegt wird, handelt es sich automatisch um einen auffälligen Hund und die Gemeinde hat die Bestimmungen des § 7 „Auffällige Hunde“ anzuwenden.

Wie die Erfahrung aus anderen Gesetzesmaterien zeigt, wird jedoch die gesetzlich vorgegebene Bringschuld nicht immer eingehalten. Dies kann zu unangenehmen Folgen führen, die Anhand des folgenden Beispiels aufgezeigt werden soll:

Herr Max Mustermann ist sehr tierfreundlich, aber nicht unbedingt sehr vertraut mit Verwaltungsvorschriften. Er legt sich ein bereits registriertes Hundewelpen zu und meldet es bei der Gemeinde an (§ 2). Er bringt den Sachkundenachweis und die Bestätigung über die Haftpflichtversicherung bei (§ 3). Da es sich um einen Mischling handelt und auf Grund des Alters noch nicht eindeutig hervorgeht, ob es sich später um einen „großen Hund“ handeln wird, hat er mit Erreichen des 12. Lebensmonats eine Bestätigung eines Tierarztes über die Größe und das Gewicht des Hundes einzuholen. Da jedoch seit der Anmeldung einige Monate vergangen sind und der Hund augenscheinlich ohnehin nicht die Größe und das Gewicht eines „großen Hundes“ erreicht hat, denkt Herr Mustermann nicht mehr an die Vorlage der Bestätigung und lässt die Frist der Vollendung des 14. Lebensmonats unbewusst verstreichen (§5 Abs.2). Natürlich ist ihm dann auch nicht mehr bewusst, dass er mit dem vollendetem 16. Lebensmonat eine Alltagstauglichkeitsprüfung zu absolvieren hätte. Damit wird sein Hund in Anwendung des § 5 Abs.4 zum auffälligen Hund, obwohl er ein friedlicher Hund ist und auch

auf Grund von Größe und Gewicht nicht als „großer Hund“ einzustufen wäre. Im Zuge der jährlichen Vorschreibung der Hundeabgabe fällt der Gemeinde dann auf, dass Herr Mustermann nach den Buchstaben des Gesetzes einen auffälligen Hund besitzt und hat dies bescheidmäßig festzustellen (§7 Abs 2). Ebenso ist gemäß § 7 Abs 5 bzw. 6 die Einholung einer verhaltensmedizinischen Evaluierung sowie die Vorlage eines Nachweises über die Absolvierung einer Zusatzausbildung vorzuschreiben und von der Gemeinde ein Strafregisterauszug einzuholen. Herr Mustermann darf seinen Hund an öffentlichen Orten nur mit Leine und Maulkorb führen (§ 9 Abs. 3). Herr Mustermann kann auf Grund einer finanziell angespannten Situation die verhaltensmedizinische Evaluierung nicht fristgerecht vorlegen. Die Gemeinde hat ihm nun per Bescheid die Untersagung der Hundehaltung vorzuschreiben. (§ 12 Abs. 1 Z.4)

Wie dieses (natürlich etwas überzogene) Beispiel zeigt, wird mit dieser Vorlage zur Änderung des Hundehaltegesetzes keine praxistaugliche Lösung geschaffen. Hier sind jedenfalls noch Nachbesserungen notwendig!

### **3. Abschnitt - Hundeabgabe:**

Im § 16 wird die Höhe der Abgabe geregelt und im Abs. 1 festgehalten, dass der Gemeinderat für die Festsetzung zuständig ist. **Warum der Gesetzgeber eine Unterscheidung nach Abs. 2 formuliert, ist völlig unverständlich, nicht nachvollziehbar und auch keine praxistaugliche Lösung!** Im § 15 Abs. 2 wurde ohnehin definiert, welche Hunde nicht der Abgabe unterliegen.

Ein weiterer Grund für die Streichung ist die unklare Definition des Wachhundes. Wenn der Gesetzgeber ein solche Unterscheidung treffen will, dann soll er wenigstens dafür analog zur Einführung des Nachweises der Alltagstauglichkeit auch einen Nachweis zur Eignung als Wachhund einführen und dafür eine eigene Ausbildung und Prüfung vorschreiben. Ebenso ist die Definierung „Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden....“ sehr weit gefasst und lassen sehr viel Interpretationsspielraum zu.

**Daher ist diese Bestimmung (§ 16 Abs. 2) aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen.**

Im § 15 Abs. 1 wird zwar auf die Gemeindeautonomie verwiesen, das Land OÖ. greift aber bei jenen Gemeinden, die ihren laufenden Betrieb nicht aus eigener Kraft finanzieren können, indirekt in diese Autonomie ein, da zur Gewährung von Mittel aus dem Härteausgleich eine Mindesthöhe der Hundeabgabe gefordert wird.